

FAQ

Schule im Frühjahr 2021

Stand: 07.04.2021

INHALTSÜBERSICHT

NEUERUNGEN – SCHULBETRIEB NACH DEN OSTERFERIEN	5
In welcher Form findet der Unterricht ab dem 07.04.2021 statt? (Update 07.04.2021)	5
Welche Regelungen gelten für die Leistungsfeststellung? (Update 07.04.2021)	5
Wann darf eine Feststellungsprüfung angesetzt werden? (Update 07.04.2021)	6
Müssen im Rahmen der alternativen Leistungsbeurteilung Bewertungsgespräche stattfinden? (Update 07.04.2021)	6
Wann bzw. in welcher Form müssen die Konferenzen (Beurteilungskonferenzen) abgehalten werden? (Update 07.04.2021)	7
Unter welchen Voraussetzungen dürfen SchülerInnen am Ende des Schuljahres 2020/21 in die nächst höhere Schulstufe aufsteigen? (Update 07.04.2021)	7
Dürfen unverbindliche Übungen und Freigegegenstände stattfinden? (Update 07.04.2021)	7
Können Schulveranstaltungen stattfinden? (Update 07.04.2021)	7
Dürfen Radfahrprüfungen stattfinden? (Update 07.04.2021)	8
Darf der Fotograf (Schulfotograf) an die Schule kommen? (Update 07.04.2021)	8
ANTIGEN-SELBSTTESTS – ANTERIO-NASAL-TEST („NASENBOHRTEST“)	9
Wann wird der Antigen-Selbsttest durchgeführt? (Update 07.04.2021)	9
Welche SchülerInnen sind von der Testverpflichtung ausgenommen? (Update 07.04.2021)	9
Wo wird der Antigen-Selbsttest durchgeführt? (Update 07.04.2021)	9
Wie wird der Antigen-Selbsttest in der Schule durchgeführt? (Update 07.04.2021)	10
Darf an den Schulen auch ein Spucktest durchgeführt werden? (Update 07.04.2021)	10
Welche andere Testbescheinigungen müssen von der Schule anerkannt werden? (Update 07.04.2021)	10
Dürfen die SchülerInnen eigene Wattestäbchen mitbringen bzw. verwenden? (Update 07.04.2021)	11
Befreit ein negatives Testergebnis vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes? (Update 07.04.2021)	11
Was passiert, wenn das Testergebnis positiv ist? (Update 07.04.2021)	11
HYGIENE- UND PRÄVENTIONSVORKEHRUNGEN	12
Muss an jeder Schule ein Krisenteam eingerichtet werden? Wie setzt sich dieses zusammen?	12
Welche Aufgaben hat das Krisenteam?	12

Müssen die Kontaktdaten (Email, Telefonnummer etc.) von LehrerInnen, SchülerInnen, Erziehungsberechtigten und Verwaltungspersonal in der Schule aufliegen? Wenn ja, ist dies datenschutzrechtlich zulässig?	12
Wird es für MitarbeiterInnen im Krisenteam eine Entlohnung geben?	12
Wann gilt ein Kind als „krank“ und soll vom Unterricht fernbleiben?	13
Wann liegt ein Verdacht auf COVID-19 vor?	13
Wie ist mit Verdachtsfällen an einer Schule umzugehen?	13
Darf die Schule nach Ablauf einer gesundheitsbehördlichen Absonderung einen negativen „Coronatest“ verlangen? (Update 07.04.2021)	14
An wen können sich Schulen bei Fragen zum Krisenmanagement wenden?	14
Welche Hygienebestimmungen gelten im Schuljahr 2020/2021? Welche Ampelfarbe gilt?	14
Wie funktioniert richtiges Lüften im Schulalltag?	15
Gilt die von der Gesundheitsbehörde für eine Region festgelegte Ampelfarbe immer automatisch auch für die Schulen im betroffenen Bezirk?	15
Wie erfahre ich von der Änderung des Ampelstatus für meine Schule?	16
Kann die Schule selbst eine andere Ampelfarbe anordnen und damit die Präventionsmaßnahmen verschärfen?	16
Wann ist in den Schulen eine FFP-2-Maske zu tragen bzw. wann ist ein MNS ausreichend? (Update 07.04.2021)	16
Dürfen an der Schule Gesichtsvisiere an Stelle eines MNS getragen werden?	17
Muss im Konferenzzimmer eine FFP2-Maske oder MNS getragen werden?	17
Gibt es für SchülerInnen Ausnahmen von einer allfälligen Verpflichtung, einen MNS zu tragen? ..	18
Wie ist mit SchülerInnen umzugehen, die ohne Vorlage eines ärztlichen Attests das Tragen einer FFP2- Maske bzw. eines MNS verweigern?	18
Wie ist mit sonstigen Personen (Lehrpersonen, Schulpersonal, schulfremde Personen) umzugehen, die das Tragen eines MNS verweigern?	18
Müssen unseriöse ärztliche Atteste anerkannt werden?	18
Wie ist mit ausländischen Attesten umzugehen?	19
Wie ist mit Schreiben bzw. Formularen von Erziehungsberechtigten umzugehen, denen zufolge in gewisse Maßnahmen (Tragen von MNS, Testungen, medizinische Behandlung,...) nicht eingewilligt wird?	19
Wie soll mit Schreiben/E-Mails von „Das Volk“ und/oder Konstantin Haslauer bzw. Schreiben/E-Mails mit dem Betreff „Verfassungsgerichtshof“ umgegangen werden?	20
Was versteht man unter dem Prinzip „Klasse als Haushaltsgemeinschaft“?	20
Müssen die Oberflächen in der Klasse und den Sonderunterrichtsräumen nach Unterrichtsende desinfiziert werden?	20
Welche Schulen nehmen an der „Gurgelstudie“ teil?	21
Wo finde ich Informationsmaterial und Vorlagen (Plakate, Checklisten etc.), die für die Schulen geeignet sind?	21
Was ist bei der Schulraumüberlassung an Externe zu beachten? Dürfen etwa Vereine die Turnsäle benützen?	21

Welche Möglichkeiten haben Schulen, alternative Räumlichkeiten außerhalb des Schulgebäudes zu nutzen?	22
PERSONALEINSATZ	23
Welche Grundsätze gelten für den Lehrpersonaleinsatz?	23
Welche Lehrpersonen können für die Beschulung eingesetzt werden?	23
Welche Atteste sind vorzulegen?	24
Wie ist damit umzugehen, wenn die Schulleitung, Abteilungsvorstellung, Fachvorstellung oder eine Bundeslehrperson mit administrativen Aufgaben zur COVID-19-Risikogruppe gehören?	24
Können schwangere Kolleginnen eingesetzt werden?	25
Dürfen Lehramtsstudierende an Schulen ihre pädagogisch-praktischen Studien absolvieren? (Update 07.04.2021)	25
Kann eine behördlich abgesonderte Lehrperson, die nicht krank ist, zur Dienstverrichtung im Homeoffice herangezogen werden?	25
Dürfen Lehrpersonen auch weiterhin an mehreren Schulstandorten eingesetzt werden?	26
UNTERRICHTSALLTAG	27
Dürfen Erziehungsberechtigte ihre Kinder in die Schule begleiten? (Update 07.04.2021)	27
Gestaffelter Einlass: Ist auch weiterhin ein gestaffelter Unterrichtsbeginn möglich?	27
Wie können Pausen gestaltet werden?	27
Unter welchen Bedingungen ist der Unterricht in Bewegung und Sport durchzuführen? (Update 07.04.2021)	27
Ist ein Unterricht in Musikerziehung möglich? Wenn ja, unter welchen Bedingungen? (Update 07.04.2021)	28
Darf ein Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht stattfinden?	28
Findet Religionsunterricht wie bisher statt?	28
Kann ein „Tag der offenen Tür“ durchgeführt werden?	28
Wie lange muss eine Betreuung in der Sekundarstufe I angeboten werden?	29
Findet auch in der Distance-Learning Phase eine Nachmittagsbetreuung in der GTS statt?	29
Ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil einer ganztägigen Schulform derzeit möglich?	29
Ist der Betrieb von Schulbuffets und externen Caterings für SchülerInnen weiterhin gestattet?	29
UNTERRICHTSORGANISATION	30
Welche Schülerinnen und Schüler gehören einer Risikogruppe an?	30
Wie ist mit Schülerinnen und Schülern umzugehen, die der Risikogruppe angehören?	30
Wenn mein Kind nicht den Unterricht besucht, wie kommt es zum Stoff, den mein Kind lernen soll?	30
Kann ich mein Kind im kommenden Schuljahr auch wieder vom Unterricht abmelden?	30
Haben SchülerInnen, die sich in Quarantäne befinden, einen Anspruch auf Distance-Learning? ..	30
Kann SchülerInnen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden bzw. kann die Verpflichtung zum Tragen eines MNS eine solche Erlaubnis begründen?	31

Welche Regelungen sind bezüglich der Durchführung der Individuellen Berufsorientierung gemäß § 13b SchUG einzuhalten?.....	31
Müssen Pflichtpraktika abgehalten werden? (Update 07.04.2021)	31
Können Maturabälle stattfinden?	32
Unter welchen Bedingungen ist die Stornierung von Schulveranstaltungen möglich?	32
Können KEL- bzw. SEL-Gespräche, Bewertungsgespräche, Elternsprechtage und -abende stattfinden? (Update: 07.04.2021)	32
Wie sieht der Umgang mit Konferenzen und schulpartnerschaftlichen Gremien aus?	33
Welche externen Angebote sind möglich bzw. wer gilt als schulfremde Person?	33

NEUERUNGEN – SCHULBETRIEB NACH DEN OSTERFERIEN

In welcher Form findet der Unterricht ab dem 07.04.2021 statt? (Update 07.04.2021)

In den Volks- und Sonderschulen (1 bis 4 Schulstufe) befinden sich die SchülerInnen weiterhin im Präsenzbetrieb.

In den Mittelschulen, AHS Unterstufen und Polytechnischen Schulen befinden sich die SchülerInnen weiterhin im Schichtbetrieb. Am Freitag befinden sich die SchülerInnen im ortsungebundenen Unterricht (Distance-Learning-Tag). Dieser darf nicht auf einen anderen Tag verlegt werden.

In den Sonderschulen (5. bis 8. Schulstufe), AHS-Oberstufen sowie den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen befinden sich die SchülerInnen grundsätzlich in einem zweitägig wechselnden Schichtbetrieb (Präsenzunterricht). Ein Distance-Learning Tag ist vorzusehen. An diesem Tag kann ein Unterricht in kleinen Gruppen (beispielsweise ein fachpraktischer Unterricht) erfolgen. Der Distance-Learning-Tag muss nicht zwingend am Freitag sein, sondern kann grundsätzlich auch auf einen anderen Tag gelegt werden.

Für alle Schulen im Schichtbetrieb gilt: Die Zählung der A-/B-Wochen musste bundeseinheitlich auch in der Karwoche beibehalten werden (ein gesondertes Schreiben dazu ist ergangen). Das bedeutet, dass in KW 12 (ab dem 22. 03.) derselbe Buchstabe wie in KW 14 (ab dem 06.04) gilt. Zwischen den Gruppen darf kein Wechsel erfolgen.

Welche Regelungen gelten für die Leistungsfeststellung? (Update 07.04.2021)

Schularbeiten dürfen nur im Präsenzunterricht stattfinden. Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist der Nachweis eines negativen Antigen-Tests (anterio-nasaler Selbsttest – „Nasenbohrtest“). Es ist daher auch nicht gestattet, dass einzelne SchülerInnen ohne Durchführung eines Selbsttests die Schularbeit in einem separaten Raum mitschreiben.

Es gilt für alle Schulstufen (auch für Abschlussklassen) der Grundsatz, je Unterrichtsgegenstand eine Schularbeit im Semester! Das bedeutet:

- Wenn in einem Pflichtgegenstand bereits eine Schularbeit durchgeführt wurde, darf in diesem keine weitere mehr stattfinden. Auch in der AHS-Oberstufe, in den BAfEP und in den BASOP ist eine Schularbeit im Semester ausreichend.
- Ausschließlich wenn in einem Pflichtgegenstand in diesem Semester noch keine Schularbeit stattgefunden hat, kann im restlichen Semester EINE durchgeführt werden.
- Dabei ist der Umfang des Schularbeitenstoffs auf ein bewältigbares Ausmaß einzugrenzen.
- Eine zweite Schularbeit darf auch nicht durch andere schriftliche Leistungsfeststellungen (Tests) ersetzt werden.
- Schularbeiten, die wegen einer Krankheit oder Quarantäne versäumt werden, sind nicht nachzuholen, sofern mit den übrigen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe erfolgen kann.

Werden Schularbeiten nach den obigen Kriterien durchgeführt, gelten folgende Vorgaben:

- In der AHS-Oberstufe dürfen maximal eine Schularbeit pro Tag und maximal zwei Schularbeiten pro Woche durchgeführt werden.
- An BMHS dürfen pro Tag maximal eine und pro Woche maximal drei Schularbeiten durchgeführt werden.

- Bei Verschiebung einer Schularbeit kann der Lehrstoff erneut bekannt gegeben werden. Es ist darauf zu achten, dass der Umfang der Stoffgebiete angemessen und bewältigbar ist.

Dem Wunsch von SchülerInnen, mündliche Prüfungen (sogenannte „Wunschprüfung“ nach § 5 Abs. 2 LBVO) abzulegen, soll nach Möglichkeit nachgekommen werden. Diese Prüfungen können grundsätzlich auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, sofern eine sichere Prüfungsumgebung gewährleistet werden kann.

Wann darf eine Feststellungsprüfung angesetzt werden? (Update 07.04.2021)

Grundsätzlich kann in Fällen längeren Fernbleibens vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen (beispielsweise dauerhaftes Distance Learning) eine Feststellungsprüfung angesetzt werden, wenn sich eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen lässt. Der Schüler ist davon zwei Wochen vorher zu verständigen.

Es ist allerdings zu beachten, dass gemäß § 7 Abs. 1 C-SchVO 2020/21 die Lehrperson eine Form der Leistungsbeurteilung zu wählen hat, die eine sichere Beurteilung zulassen würde. Über die Wahl der Form der Leistungsfeststellung und die Grundlagen für die Beurteilung entscheidet die Lehrperson selbst. Die Beurteilungskriterien sind den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. Dies gilt in besonderer Weise auch für Phasen des ortsungebundenen Unterrichts, wie etwa auch für einzelne Schüler/innen, die sich dauerhaft im Distance-Learning befinden, weil sie der Testverpflichtung nicht nachkommen. Insofern sind diese planbaren Phasen des Distance-Learnings so zu gestalten, dass eine sichere Beurteilung möglich ist. Es sind entsprechend geeignete Formen der Leistungsfeststellung (mündliche Prüfung, Referat, ...) zu wählen und nicht von vornherein mit Feststellungsprüfungen zu kalkulieren.

Für Pflichtgegenstände mit einer lehrplanmäßigen Schularbeit gilt: Auch jene SchülerInnen, die sich dauerhaft im ortsungebundenen Unterricht befinden, haben die lehrplanmäßig vorgesehene Schularbeit zu absolvieren. Die Schulleitung hat gem. § 7 Abs. 2 C-SchVO die Durchführung der Schularbeit unter physischer Anwesenheit am Schulstandort (inkl. Testverpflichtung) anzuordnen, allerdings nur, wenn eine sichere Beurteilung über das Semester bzw. das Schuljahr ansonsten nicht möglich ist. Wird keine Schularbeit mitgeschrieben und ist deshalb eine sichere Beurteilung nicht möglich, ist am Ende des Schuljahres eine Feststellungsprüfung anzusetzen.

Das Nachholen von Schularbeiten, die aufgrund von Krankheit oder Quarantäne versäumt werden, ist ebenfalls nur dann vorgesehen, wenn eine sichere Beurteilung über das Semester bzw. das Schuljahr ansonsten nicht möglich ist.

Es ist zu beachten, dass auch der schriftliche Teil der Feststellungsprüfung eine Schularbeit iSd LBVO darstellt und diese damit nur im Präsenzunterricht durchgeführt werden kann. Deshalb gilt auch für Feststellungsprüfungen die vorherige verpflichtende Durchführung der Selbsttestung.

Müssen im Rahmen der alternativen Leistungsbeurteilung Bewertungsgespräche stattfinden? (Update 07.04.2021)

Ja, die Bewertungsgespräche in den Volks- und Sonderschulen im Rahmen der alternativen Leistungsbeurteilung sind jedenfalls auch in den Ampelphasen „ORANGE“ und „ROT“ durchzuführen. Es ist dabei auf digitale Formate umzustellen.

Wenn eine Videokonferenz mit Erziehungsberechtigten mangels technischer Möglichkeiten nicht möglich ist, kann auch nach vorheriger Zurverfügungstellung der Unterlagen ein ausführliches Telefongespräch geführt werden.

Wann bzw. in welcher Form müssen die Konferenzen (Beurteilungskonferenzen) abgehalten werden? (Update 07.04.2021)

Konferenzen dürfen ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden.

Die Konferenzen am Ende des Schuljahres (die sogenannten „Notenkonferenzen“) müssen am Montag oder Dienstag in der letzten Schulwoche stattfinden.

Unter welchen Voraussetzungen dürfen SchülerInnen am Ende des Schuljahres 2020/21 in die nächst höhere Schulstufe aufsteigen? (Update 07.04.2021)

SchülerInnen mit einem „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis dürfen ohne Konferenzbeschluss in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen, sofern dieser Pflichtgegenstand im vergangenen Schuljahr positiv beurteilt wurde.

Bei mehr als einem „Nicht genügend“ ist ein Aufsteigen mit Beschluss der Klassenkonferenz möglich, sofern diese Pflichtgegenstände im vergangenen Schuljahr positiv beurteilt wurden.

Wird ein Pflichtgegenstand nach negativer Beurteilung im vergangenen Schuljahr erneut negativ abgeschlossen, darf die Klassenkonferenz das Aufsteigen nicht gewähren.

Erteilt die Klassenkonferenz die Erlaubnis zum Aufsteigen, dürfen jedenfalls zwei Wiederholungsprüfungen abgelegt werden. Ist zumindest eine von beiden positiv, gilt das „automatische Aufsteigen“ mit einem „Nicht genügend“, sofern der Pflichtgegenstand im Vorjahr positiv beurteilt wurde.

Erteilt die Klassenkonferenz die Erlaubnis zum Aufsteigen nicht, dürfen ebenfalls zwei Wiederholungsprüfungen abgelegt werden. Verbleibt nach den Wiederholungsprüfungen nur ein „Nicht genügend“, gilt das „automatische Aufsteigen“ mit einem „Nicht genügend“, sofern der Pflichtgegenstand im Vorjahr positiv beurteilt wurde.

Diese Aufstiegsregelungen gelten jedoch nicht beim Wechsel in eine andere Schulart!

Diese Regelungen **gelten ebenso NICHT in semestrierten Formen (NOST)**. Für diese Schulen gelten weiterhin die gesetzlichen Aufstiegsregelungen des § 25 Abs. 10 SchUG.

Dürfen unverbindliche Übungen und Freigegegenstände stattfinden? (Update 07.04.2021)

Der Unterricht in unverbindlichen Übungen und Freigegegenständen kann sowohl im Präsenzunterricht als auch im ortsungebundenen Unterricht (Distance-Learning) stattfinden.

Können Schulveranstaltungen stattfinden? (Update 07.04.2021)

Mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen mit Übernachtung sind bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 untersagt.

Andere Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen können unter strenger Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen stattfinden.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen für das nächste Schuljahr 2021/22 sind die Stornobedingungen jedenfalls zu beachten. Der **COVID-19 Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 nicht mehr zur Verfügung**.

Dürfen Radfahrprüfungen stattfinden? (Update 07.04.2021)

Die freiwillige Radfahrprüfung kann unter Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen durchgeführt werden.

Die Organisation erfolgt wie bisher in Absprache mit der Exekutive. Diese hat für die PolizeibeamtInnen folgende Voraussetzungen festgelegt, damit eine solche stattfinden kann:

- Einverständnis der Schulleitung
- Vor dem Schulbesuch: zeitnahe „Negativtestung“ bei den Teststationen in OÖ
- Einhaltung der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (Tragen der FFP 2 Maske, Abstand)

Darf der Fotograf (Schulfotograf) an die Schule kommen? (Update 07.04.2021)

Ja, Aufnahmen im Freien sind grundsätzlich zulässig.

Die Schulleitungen haben darüber zu entscheiden, ob ein solches Angebot angenommen wird und ob dabei die geltenden Hygienebestimmungen eingehalten werden können.

ANTIGEN-SELBSTTESTS – ANTERIO-NASAL-TEST („NASENBOHRTEST“)

Wann wird der Antigen-Selbsttest durchgeführt? (Update 07.04.2021)

Getestet wird am 1. Tag der Anwesenheit in der Schule (Präsenzunterricht bzw. Betreuung) und anschließend so, dass jeweils ein Kalendertag zwischen den Testungen liegt. In der Volks- und Sonderschule (1. – 4. Schulstufe) erfolgt somit dreimal wöchentlich (im Normalfall Montag, Mittwoch und Freitag) eine Testung.

Welche SchülerInnen sind von der Testverpflichtung ausgenommen? (Update 07.04.2021)

Einem negativen Testergebnis gleichzuhalten ist die Vorlage eines der folgenden Nachweise/Dokumente durch SchülerInnen:

- ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte Infektion;
- Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von sechs Monaten:
Als solche Nachweise werden nur Befunde anerkannt, die von FachärztInnen für Labormedizin ausgestellt wurden und folgende Kriterien erfüllen:
 - o Sie treffen eine definitive Aussage, wonach die Person zum aktuellen Zeitpunkt nicht infektiös ist;
 - o Sie bestätigen, dass die Erkrankung nicht übertragen werden kann.
 - o Sie führen einen Zeitraum an, für den der jeweilige Befund gültig ist.

Die Vorlage dieser Nachweise/Dokumente befreit somit von der Testverpflichtung, nicht jedoch von der Verpflichtung zum Tragen eines MNS bzw. der FFP2-Maske.

Wo wird der Antigen-Selbsttest durchgeführt? (Update 07.04.2021)

Die Testung findet in der Schule (in der Regel im Klassenverband) statt.

Ausnahme für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf:

Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung nicht möglich ist UND eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegt, können Personen, die zu dem Kind oder Jugendlichen in einem örtlichen oder persönlichen Naheverhältnis stehen (z.B. die Erziehungsberechtigten), die Testung zuhause durchführen. In diesem Fall bekommen die Erziehungsberechtigten vom Standort für jeden Testtag ein beschriftetes Testkit für die Durchführung des Tests zu Hause. Die Durchführung dieser Testung ist jener an der Schule gleichgestellt.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen für jeden einzelnen Testtag, die sachgemäße Durchführung der Testung analog zu den Testtagen an der Schule durchgeführt zu haben, und bestätigen schriftlich, dass die Schülerin/der Schüler nur mit negativem Testergebnis am Schulunterricht teilnimmt.

Sollte einem Kind oder Jugendlichen auch zuhause die Testung mit dem von der Schule zur Verfügung gestellten Testkit nicht zumutbar sein und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegen, die aufgrund ihres Inhaltes einer amts(schul-)ärztlichen Überprüfung unterzogen werden kann, liegt es in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, einen gleich- oder höherwertigen Test nachweislich durchzuführen und diesen als Bestätigung vorzulegen.

Ist eine Testung auch auf diese Weise nachweislich (ärztliche Bestätigung) nicht möglich, sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren. Ist dies nicht möglich, verbleibt der Schüler bzw. die Schülerin im ortsungebundenen Unterricht.

Wie wird der Antigen-Selbsttest in der Schule durchgeführt? (Update 07.04.2021)

Für SchülerInnen unter 14 Jahren gilt:

Ein Test darf nur dann durchgeführt werden, wenn eine entsprechende Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die bestehenden Einverständniserklärungen gelten für „regelmäßige Testungen“ an den Schulstandorten. Davon umfasst ist somit auch eine dritte Testung am Freitag. Sollten die Erziehungsberechtigten jedoch einer dritten Testung am Freitag widersprechen, so befinden sich die SchülerInnen am Freitag im ortsungebundenen Unterricht (Distance-Learning).

Für SchülerInnen ab 14 Jahren gilt:

Eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist nicht notwendig, die Schülerin bzw. der Schüler entscheidet selbst, ob der Test vorgenommen wird.

Die Tests können innerhalb des Klassenverbandes in der Klasse durchgeführt werden. Um zu vermeiden, dass zu viele SchülerInnen gleichzeitig den Mund-Nasen-Schutz abnehmen, können diese in Gruppen eingeteilt werden.

Die Schulen können grundsätzlich autonom entscheiden, wo sie die Testungen durchführen, dies ist beispielsweise auch in einem Turnsaal möglich. Wichtig ist, dass der Raum gut durchlüftet ist, der Abstand zur Testperson eingehalten wird und ein Mund-Nasen-Schutz von allen Personen getragen wird, die gerade nicht testen.

Darf an den Schulen auch ein Spucktest durchgeführt werden? (Update 07.04.2021)

Nein, es dürfen nur die von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Tests (anterio-nasale Selbsttests – „Nasenbohrtests“) verwendet werden.

Welche andere Testbescheinigungen müssen von der Schule anerkannt werden? (Update 07.04.2021)

Grundsätzlich müssen die SchülerInnen für die Teilnahme am Präsenzunterricht einen Selbsttest auf Covid 19 an der Schule durchführen.

Dem gleichzuhalten ist jedoch ein am selben Tag in einer Teststraße, bei einem Arzt oder in einer Apotheke durchgeführter Test, über dessen Ergebnis ein schriftlicher Nachweis in die Schule mitgebracht wird. Bei den zuletzt genannten drei Varianten muss das Testergebnis vom Tag des Schulbesuchs stammen und gilt dann wiederum für zwei Kalendertage.

Zusätzlich gibt es noch eine weitere, selten vorkommende Ausnahme: Freiberuflich tätige Angehörige von Gesundheitsberufen gelten ebenfalls als befugte Stellen für die Ausstellung von Testnachweisen (z. B. Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen). Es muss sich jedoch um freiberuflich tätige Personen handeln, es reicht sohin nicht, dass Eltern etwa im Krankenhaus in einem Gesundheitsberuf tätig sind.

Dürfen die SchülerInnen eigene Wattestäbchen mitbringen bzw. verwenden? (Update 07.04.2021)

Nein, es dürfen nur die von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Tests (anterio-nasale Selbsttests – „Nasenbohrtests“) verwendet werden.

Es dürfen daher keine eigenen Wattestäbchen mitgebracht und verwendet werden.

Befreit ein negatives Selbsttestergebnis vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes? (Update 07.04.2021)

Nein, ein negatives Testergebnis befreit nicht vom verpflichtenden Tragen des Mund-Nasen-Schutz.

Was passiert, wenn das Selbsttestergebnis positiv ist? (Update 07.04.2021)

Werden SchülerInnen in der Schule positiv getestet, muss die Schule die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde sowie die Bildungsdirektion darüber informieren. Außerdem sind die Erziehungsberechtigten zu kontaktieren, damit diese die betroffenen SchülerInnen abholen können.

HYGIENE- UND PRÄVENTIONSVORKEHRUNGEN

Muss an jeder Schule ein Krisenteam eingerichtet werden? Wie setzt sich dieses zusammen?

Ja, jede Schule braucht ein Krisenteam.

Für die Planung und Umsetzung von Hygiene- und Präventionsmaßnahmen, für das unmittelbare Krisenmanagements und die Koordination von Maßnahmen ist primär die Schulleitung verantwortlich. Diese kann sich bei den erforderlichen organisatorischen und pädagogischen Vorkehrungen von einem Team unterstützen lassen. Über die Zusammensetzung entscheidet die Schulleitung selbst.

Mögliche VertreterInnen sind beispielweise Lehrkräfte, Personen aus dem psychosozialen Unterstützungssystem, SchulärztInnen, IT-KoordinatorInnen oder VertreterInnen der Schulerhalter. Jedenfalls eingebunden sollten die Schulpartner werden (Erziehungsberechtigte, SchülerInnenvertreter).

Nähere Informationen finden sich in den COVID-19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden des BMBWF und BMSGPK auf Seite 13ff.

Welche Aufgaben hat das Krisenteam?

- Sensibilisierung und Information von Lehrkräften, Verwaltungspersonal, SchülerInnen oder Erziehungsberechtigten über Hygienemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen
- Dokumentation und Nachverfolgung, zB Aktualisierung der Kontaktdaten, Sitzpläne für Klassen, Dokumentation der Anwesenheit von SchülerInnen, Lehrkräften, externen Personen vorbereiten
- Vorbereitung der Infrastruktur, zB Plakate, Pausenkonzepte, Schulbuffet
- Beschaffung von Hygienemitteln
- Planung des Personaleinsatzes an der Schule
- Organisation des Unterrichts

Nähere Informationen finden sich in den COVID-19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden des BMBWF und BMSGPK auf Seite 14ff.

Müssen die Kontaktdaten (Email, Telefonnummer etc.) von LehrerInnen, SchülerInnen, Erziehungsberechtigten und Verwaltungspersonal in der Schule aufliegen? Wenn ja, ist dies datenschutzrechtlich zulässig?

Ja. Für die Speicherung und Verarbeitung dieser Daten gibt es eine rechtliche Grundlage in der C-SchVO 2021, BGBl. II Nr. 384/2020.

Wird es für MitarbeiterInnen im Krisenteam eine Entlohnung geben?

Mit der Krisenteamtätigkeit erfüllen

- Lehrkräfte im Pädagogischen Dienst (pd-Schema) die 23. und 24. Stunde,
- LandeslehrerInnen einen Teil des C-Topfes und
- BundeslehrerInnen im alten Dienstrecht als Teil der nichtunterrichtlichen Tätigkeit

Eine zusätzliche Entlohnung ist in keinem Dienstrecht vorgesehen.

Wann gilt ein Kind als „krank“ und soll vom Unterricht fernbleiben?

Der Schule ist fernzubleiben, wenn aufgrund einer Erkrankung dem Unterricht nicht gefolgt werden kann. Dies gilt in jedem Fall bei allen fieberhaften Erkrankungen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Eltern ihre Kinder am besten kennen und wissen, wann ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule gehen kann.

Wann liegt ein Verdacht auf COVID-19 vor?

Aufgrund der unspezifischen Symptome von COVID-19 ist es schwierig zu differenzieren, ob bei einer Erkrankung von Kindern tatsächlich ein Verdacht auf COVID-19 vorliegt.

Die endgültige Beurteilung, ob unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren ein COVID-19-Verdachtsfall vorliegt, obliegt der Gesundheitsbehörde. Für die medizinische Abklärung stehen die Schulärztin bzw. der Schularzt oder die Hotline 1450 zur Verfügung.

Für Kinder bis zum Ende der 4. Schulstufe gilt:

Kinder mit leichten Symptomen, wie etwa Husten, Schnupfen, Atemwegssymptomen, jeweils ohne Fieber (d.h. Körpertemperatur unter 38°C), müssen nicht der Schule fernbleiben und gelten auch nicht als COVID-19-Verdachtsfall.

Für Kinder ab der 5. Schulstufe und Erwachsene gilt:

Bei dieser Personengruppen ist jedenfalls von einem Verdachtsfall auszugehen, wenn

1. irgendeine Form einer akuten respiratorischen Infektion
2. mit oder ohne Fieber
3. mit mindestens einem der folgenden Symptome vorliegen: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns,
4. sofern es dafür keine andere plausible Ursache gibt.

In diesen Fällen sind die Symptome diagnostisch abzuklären.

Nähere Informationen finden sich in den COVID-19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden des BMBWF und BMSGPK auf Seite 18 f.

Wie ist mit Verdachtsfällen an einer Schule umzugehen?

In den COVID-19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden des BMBWF und BMSGPK werden auf Seite 21 ff Checklisten für drei Szenarien bereitgestellt:

- *Szenario A – Eine Schülerin/ ein Schüler mit Symptomen ist in der Schule anwesend*
- *Szenario B – Schulpersonal mit Symptomen ist in der Schule anwesend*
- *Szenario C – Die Person mit Symptomen ist nicht in der Schule anwesend*

Diese Checklisten sollten am Schulstandort aufliegen und vor allem dem Krisenteam bekannt sein!

Die Bildungsdirektion ist entsprechend der Checklisten per Mail an meldung@bildung-ooe.gv.at zu informieren.

Darf die Schule nach Ablauf einer gesundheitsbehördlichen Absonderung einen negativen „Corona-test“ verlangen? (Update 07.04.2021)

Nein, grundsätzlich muss darauf vertraut werden, dass SchülerInnen die Schule nur dann besuchen, wenn keine gesundheitsbehördliche Einschränkung mehr aufrecht ist (Absonderungsbescheid).

SchülerInnen zur Vorlage eines solchen Bescheides zu verpflichten (um das Ende der Absonderung zu erfahren), ist gesetzlich nicht vorgesehen. Natürlich sind Sie aber berechtigt, diese Daten zu verarbeiten, wenn Ihnen ein solcher Bescheid freiwillig vorgelegt wird.

Die SchülerInnen müssen ohnehin am 1. Tag der Anwesenheit in der Schule einen antero-nasalen Selbsttest („Nasenbohrtest“) durchführen.

An wen können sich Schulen bei Fragen zum Krisenmanagement wenden?

Die Bildungsdirektion hat ein Krisen- und Kommunikationsmanagement (KKM) eingerichtet, das in allen Fragen zum Schulbetrieb zur Verfügung steht und auch als Bindeglied zwischen Schule und Gesundheitsbehörden (Bezirksverwaltungsbehörde, Landeskrisenstab) fungiert. Das KKM-Team ist organisatorisch Teil des Landeskrisenstabs, wodurch eine enge Zusammenarbeit mit den öö. Gesundheitsbehörden sichergestellt ist.

Das KKM-Team besteht aus JuristInnen, PädagogInnen, SchulärztInnen und SachbearbeiterInnen. Sie sind von **Montag bis Freitag von 7.30 bis 18.00 Uhr** unter **0 732/7071-4131 oder -4132** erreichbar.

Für dringende Anfragen ist auch eine **Rufbereitschaft** außerhalb der genannten Amtszeiten und am Wochenende eingerichtet: **0664/6007288000**

Allgemeine Anfragen rund um die coronabedingten Besonderheiten im Schulbetrieb können per Mail an kkm@bildung-ooe.gv.at gerichtet werden.

Welche Hygienebestimmungen gelten im Schuljahr 2020/2021? Welche Ampelfarbe gilt?

Die **allgemein gültigen Hygienebestimmungen** sind in jeder Ampelfarbe einzuhalten. Eine Checkliste findet sich in den *COVID-19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden des BMBWF und des BMSGPK* auf Seite 17 f.

Das BMBWF geht davon aus, dass zusätzlich zu diesem allgemeinen Hygienestandard je nach Risikobeurteilung der Gesundheitsbehörden **unterschiedlich strenge Präventionsmaßnahmen** an einer Schule erforderlich sind. **Abhängig vom jeweiligen Ampelstatus** einer Region verordnet daher die Bildungsdirektion wöchentlich am Freitagmittag, wenn für eine Schule strengere Präventionsmaßnahmen gelten (gelb, orange, rot).

Die betroffenen Schulen werden von der Bildungsdirektion informiert (per Mail an die offizielle Schula-dresse), dass für sie ab dem folgenden Montag ein anderer Hygienestandard gilt. Zusätzlich findet man diese Informationen auf der Webseite der Bildungsdirektion. Daraufhin hat die Schule umgehend alle am Standort betroffenen Personen zu informieren und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

Wie funktioniert richtiges Lüften im Schulalltag?

Durch konsequentes, regelmäßiges Lüften der Klassenzimmer – auch während des Unterrichts – können die Viruskonzentration und damit das Infektionsrisiko wesentlich reduziert werden. Das Festlegen fixer Intervalle (z.B. alle 20 Minuten) hilft dabei, dies gewissenhaft umzusetzen.

Um sich vor infektiösen Partikeln zu schützen, sollte pro Stunde ein dreifacher Luftwechsel erfolgen. Das bedeutet, dass die Raumluft dreimal pro Stunde komplett gegen Frischluft von außen ausgetauscht wird.

Dies wird idealerweise wie folgt erreicht:

Während des Unterrichts wird ca. alle 20 Minuten mit geöffneten Fenstern gelüftet. Alle Fenster müssen weit geöffnet werden (Stoßlüften). Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3-5 Minuten ausreichend. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden (ca. 10 Minuten).

Zudem sollte nach jeder Unterrichtsstunde über die gesamte Pausendauer gelüftet werden, auch während der kalten Jahreszeit (unter Berücksichtigung der Aufsichtspflicht).

Noch besser als Stoßlüften ist Querlüften. Das bedeutet, dass gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit geöffnet werden. Dies kann auch durch weit geöffnete Fenster auf der einen Seite und der Fenster im Gang auf der gegenüberliegenden Seite erfolgen.

Sowohl beim Stoßlüften wie beim Querlüften sinkt die Temperatur im Raum nur um wenige Grad ab. Nach dem Schließen der Fenster steigt sie rasch wieder an.

Unzureichend ist eine teilweise Öffnung von Fenstern oder eine Lüftung durch Kippstellung von Fenstern sowie das Lüften ausschließlich über geöffnete Türen ohne gleichzeitiges Öffnen von Fenstern. Eine Kippstellung der Fenster führt nicht zu einem ausreichenden Luftaustausch, auch wenn das Fenster den ganzen Tag gekippt bleibt. In der kalten Jahreszeit führt dieses hygienisch ineffiziente Lüften zudem dazu, dass Wärme aus dem Raum unnötig entweicht.

Gilt die von der Gesundheitsbehörde für eine Region festgelegte Ampelfarbe immer automatisch auch für die Schulen im betroffenen Bezirk?

Solange die Corona-Ampel der Gesundheitsbehörden für eine Region „grün“ bleibt, sind die allgemeinen Hygienestandards anzuwenden. Die Bildungs- und Gesundheitsbehörden können aber gemeinsam eine Verschärfung der Präventionsmaßnahmen (gelb, orange, rot) für einzelne, mehrere oder alle Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen anordnen. Die betroffenen Schulen werden von einer solchen Verordnung von der Bildungsdirektion in Kenntnis gesetzt.

Wenn die Corona-Ampel der Gesundheitsbehörden für eine Region „gelb“, „orange“ oder „rot“ ist, bedeutet das nicht automatisch für alle Schulen in den betroffenen Regionen, dass sie die den Farben entsprechenden Präventionsmaßnahmen umzusetzen haben. Vielmehr muss auch dann behördlich angeordnet werden, dass für einzelne, mehrere oder alle Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen ein von „grün“ abweichender Präventionsstandard gilt. Auch über eine solche Verordnung werden die betroffenen Schulen von der Bildungsdirektion in Kenntnis gesetzt.

Wie erfahre ich von der Änderung des Ampelstatus für meine Schule?

Die Bildungsdirektion informiert alle Schulen über eine Änderung in der Präventionsstufe bzw. Ampelfarbe. Die Änderungen sind auf der Startseite der Homepage der Bildungsdirektion immer aktuell in einer Landkarte einsehbar.

Kann die Schule selbst eine andere Ampelfarbe anordnen und damit die Präventionsmaßnahmen verschärfen?

Nein, es gilt die von der Bildungsdirektion für einen Standort bzw. die vom BMBWF für die österreichischen Schulen festgelegte Ampelfarbe.

Alle SchülerInnen sind verpflichtet im gesamten Schulgebäude (auch innerhalb der Klassen und am Sitzplatz) einen MNS zu tragen.

Wann ist in den Schulen eine FFP-2-Maske zu tragen bzw. wann ist ein MNS ausreichend?

(Update 07.04.2021)

Grundsätzlich haben alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ein Mund-Nasen-Schutz muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

In den Volks- und Sonderschulen gibt es innerhalb der Klassen- und Gruppenräume keine Verpflichtung zum Tragen eines MNS. Die Schulbehörde kann jedoch, sofern es das Infektionsgeschehen erfordert, für bis zu 10 Tage eine MNS Pflicht im gesamten Schulgebäude anordnen.

SchülerInnen ab der 9. Schulstufe haben verpflichtend eine FFP2-Maske zu tragen. Regelmäßige Maskenpausen sind jedenfalls vorzusehen. Bei den Maskenpausen ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen. Eine Befreiung von dieser Verpflichtung durch Testungen, Nachweise, etc. ist für SchülerInnen nicht möglich.

Für Lehrpersonen gilt:

Lehrpersonen haben FFP2-Masken zu tragen. Diese Pflicht entfällt, wenn alle sieben Tage das negative Ergebnis eines Antigen-Tests oder eines PCR-Tests vorgewiesen wird (Berufsgruppentestung gem. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung). Das negative Ergebnis ist der Schulleitung vorzulegen. Schwangere sind von der FFP2-Maskenpflicht ausgenommen.

Wird von einer Lehrperson ein solches negatives Ergebnis nicht erbracht, gilt für sie auch in den Klassen- und Gruppenräumen an VS und ASO die FFP2-Maskenpflicht.

Einem negativen Testergebnis gleichzuhalten ist die Vorlage eines der folgenden Nachweise/Dokumente:

- ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte Infektion;
- Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten:
Als solche Nachweise werden nur Befunde anerkannt, die von FachärztInnen für Labormedizin ausgestellt wurden und folgende Kriterien erfüllen:
 - o Sie treffen eine definitive Aussage, wonach die Person zum aktuellen Zeitpunkt nicht infektiös ist;
 - o Sie bestätigen, dass die Erkrankung nicht übertragen werden kann.
 - o Sie führen einen Zeitraum an, für den der jeweilige Befund gültig ist.
- Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG;

- Absonderungsbescheid, aus dem eine Infektion in den letzten sechs Monaten hervorgeht;

Für das Verwaltungspersonal gilt:

Die COVID-19-NotMV regelt die Berufsgruppentestung bzw. FFP-2-Anordnung derzeit nur für Lehrpersonen, die im unmittelbaren Kontakt mit SchülerInnen stehen. An Bundesschulen gelten aufgrund von Dienstgeberanordnungen jedoch dieselben Regelungen, an allen anderen Schulen besteht für das Verwaltungspersonal lediglich die Verpflichtung zum Tragen eines MNS.

Für das Verwaltungspersonal an Bundesschulen regelt der Erlass zum Schulbetrieb ab dem 06. April eine gleichlautende Verpflichtung (durch den Dienstgeber).

Für das Verwaltungspersonal an allen anderen Schulen appellieren wir dringend, diese erhöhten Schutzvorkehrungen des Gesundheitsministeriums freiwillig einzuhalten! Das Tragen von FFP2-Masken bzw. regelmäßige Antigen-Testungen erhöhen die Sicherheit an den Standorten beträchtlich.

Die erforderlichen FFP-2-Masken wurden vom BMBWF bereitgestellt und sind somit kostenlos am Schulstandort verfügbar.

Darüber hinaus wird allen Lehrkräften und dem Verwaltungspersonal an den Schulen empfohlen, sich zumindest zwei Mal wöchentlich zusätzlich mit den anterio-nasalen Selbsttests zu testen, die an der Schule bereitgestellt werden.

Dürfen an der Schule Gesichtsvisiere an Stelle eines MNS getragen werden?

Nein, es ist ausschließlich das Tragen einer den Mund-Nasen-Bereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung im Schulbereich zulässig.

Auch Schals und Tücher sind eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung im Sinne der COVID-19-SchuMaV und ausreichend, sofern sie eben eng anliegen.

Generell ist es sehr wichtig, auf die Hygienemaßnahmen zu achten. Was auch immer als Schutz getragen wird, sollte spätestens nach Durchfeuchtung gewaschen werden. Es sollte daher darauf geachtet werden, dass SchülerInnen einen zweiten MNS im Bedarfsfall bei sich haben.

Muss im Konferenzzimmer eine FFP2-Maske oder MNS getragen werden?

Ja, auch im Konferenzzimmer gilt die Verpflichtung zum Tragen einer FFP-2-Maske bzw. MNS uneingeschränkt.

Es gibt keine Ausnahmen mehr für Konferenzzimmer bzw. Räumlichkeiten, die Lehrpersonen und MitarbeiterInnen der Schulverwaltung vorbehalten sind. Davon kann auch dann nicht abgesehen werden, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Gibt es für SchülerInnen Ausnahmen von einer allfälligen Verpflichtung, einen MNS zu tragen?

SchülerInnen, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines MNS nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von der Verpflichtung ausgenommen. Für die Befreiung ist in jedem Fall ein ärztliches Attest vorzulegen. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Ausstellung des Attestes gibt es keine Vorgabe.

Wie ist mit SchülerInnen umzugehen, die ohne Vorlage eines ärztlichen Attests das Tragen einer FFP2- Maske bzw. eines MNS verweigern?

Viele Schulstandorte sehen sich mit Fällen der Verweigerung des Tragens eines MNS konfrontiert. Ein Verweigern ohne Vorlage eines entsprechenden Attests darf keinesfalls toleriert werden!

Gemäß § 4 Abs. 3 der C-SchV 2020/21 gehört die Einhaltung der Hygienebestimmungen zu den Pflichten der SchülerInnen. Eine Ausnahme ist lediglich dann vorgesehen, wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird.

Kann kein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden, ist zuerst mit den „Erziehungsmitteln“ gem. § 47 Abs. 1 SchUG bzw. § 8 Abs. 1 Schulordnung vorzugehen. Dazu zählt etwa die Zurechtweisung der betroffenen SchülerInnen oder ein beratendes bzw. belehrendes Gespräch.

Der Zugang zur Schule kann für SchülerInnen rechtlich jedoch nicht verweigert werden.

Sofern mit diesen Erziehungsmitteln nicht das Auslangen gefunden werden kann, gibt es die Möglichkeit einer zeitlich befristeten Suspendierung aufgrund der Gefährdung der anderen Personen am Schulstandort. Eine Suspendierung ist durch die Bildungsdirektion zu verfügen. Die Schulleitung hat daher mit dieser Kontakt aufzunehmen.

Wie ist mit sonstigen Personen (Lehrpersonen, Schulpersonal, schulfremde Personen) umzugehen, die das Tragen eines MNS verweigern?

Die C-SchVO sieht lediglich für SchülerInnen die Möglichkeit zur Befreiung vom Tragen eines MNS durch Vorlage eines ärztlichen Attests vor. Für alle anderen Personen gibt es keine rechtliche Grundlage für eine Befreiung, selbst wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird.

Lehrpersonen sind zur Dienstverrichtung am Standort verpflichtet, der sie ohne Tragen eines MNS nicht nachkommen dürfen. Insofern muss die Schulleitung die Lehrperson anweisen, entsprechend den Vorgaben eine Form des MNS zu tragen. Bei fortgesetzter Verweigerung hat diese Anweisung in schriftlicher Form zu erfolgen. Wird dieser Weisung weiterhin nicht entsprochen, liegt eine Verletzung der Dienstpflicht vor. Um weitere Maßnahmen setzen zu können, ist die zuständige Dienstrechtsabteilung in der Bildungsdirektion umgehend darüber zu informieren.

Bei Erziehungsberechtigten und anderen schulfremden Personen können Sie von Ihrem Hausrecht Gebrauch machen und den Zutritt ohne MNS verwehren. Eine FFP2- Maskenpflicht besteht jedoch nur für Lehrpersonen und SchülerInnen ab der 9. Schulstufe.

Müssen unseriöse ärztliche Atteste anerkannt werden?

Gemäß § 55 Ärztegesetz darf ein Arzt ärztliche Zeugnisse nur nach gewissenhafter ärztlicher Untersuchung und nach genauer Erhebung der im Zeugnis zu bestätigenden Tatsachen nach seinem besten Wissen und Gewissen ausstellen. Bestehen Zweifel am rechtmäßigen Zustandekommen des Attests, muss dieses nicht akzeptiert werden.

Wenn Sie als Schulleitung die Rechtmäßigkeit eines solchen Attestes anzweifeln, können Sie die Vorlage eines anderen ärztlichen Attestes einfordern und müssen das Attest nicht weiter berücksichtigen.

Für die Atteste von Dr. Eifler gilt:

Über Dr. Eifler wurde mit 30.09.2020 ein Berufsverbot von der Ärztekammer Steiermark verhängt. Alle Atteste die seit dem 1.10.2020 von Dr. Eifler ausgestellt wurden, sind nicht mehr zu akzeptieren.

Aufgrund dieser Tatsache, besteht des weiteren die Möglichkeit, Atteste, die von Dr. Eifler bereits zuvor ausgestellt wurden, nicht mehr zu akzeptieren, wenn die Schulleitung die Rechtmäßigkeit anzweifelt.

Wie ist mit ausländischen Attesten umzugehen?

Atteste von ausländischen Ärzten (z.B. aus Deutschland) sind nur dann zu akzeptieren, wenn diese Ärzte auch eine Niederlassung in Österreich haben.

Wird Ihnen ein derartiges Attest vorgelegt, nehmen Sie bitte mit dem Krisen- und Kommunikationsmanagement der Bildungsdirektion Kontakt auf.

Wie ist mit Schreiben bzw. Formularen von Erziehungsberechtigten umzugehen, denen zufolge in gewisse Maßnahmen (Tragen von MNS, Testungen, medizinische Behandlung,...) nicht eingewilligt wird?

Für den **Mund-Nasen-Schutz** lassen sich diese Dokumente nicht als ärztliches Attest qualifizieren und entbinden somit die Schülerinnen und Schüler nicht von ihrer Verpflichtung, einen MNS zu tragen. Dafür ist in jedem Fall ein ärztliches Attest vorzulegen.

Es kursieren auch Formulare, denen zufolge die Erziehungsberechtigten ausdrücklich nicht einwilligen, dass bei Kindern **ein PCR-Test (Nasen- Rachen-Abstrich)** vorgenommen wird. Die Verweigerung bzw. Nichteinwilligung in eine Testung ist für Sie als Schulleitung irrelevant, weil von Ihnen keine Testungen angeordnet werden können. Nach welchen Vorgaben und unter welchen Voraussetzungen (Stichwort Einwilligung) die Testungen angeordnet und durchgeführt werden, obliegt den Gesundheitsbehörden.

Sofern eine Schule vom BMBWF für die **Gurgeltestung** ausgewählt wurde, ist eine Teilnahme einer Person ohnehin freiwillig. Dafür sind entsprechende Einverständniserklärungen zu unterschreiben.

Sollten die Erziehungsberechtigten auch darauf bestehen, dass **Krankheitssymptome NICHT gemeldet werden dürfen (1450, Gesundheitsbehörden)**, gilt Folgendes: Eine Infektion mit COVID-19 stellt eine anzeigepflichtige Krankheit iSd Epidemiegesetzes dar. Wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Person daran erkrankt ist, besteht die Verpflichtung, diesen zu melden. Zur medizinischen Abklärung, ob es sich um einen COVID-19-Verdachtsfall handelt, steht Ihnen die Hotline 1450 zur Verfügung.

Sollte sich nach medizinischer Abklärung (1450, Schularzt) der Verdachtsfall bestätigen, ist die Anzeige bei der Gesundheitsbehörde sogar verpflichtend. In jedem Fall ist eine parallele Einbeziehung der Erziehungsberechtigten ratsam und wichtig.

Andere **medizinische Eingriffe (Impfungen, Medikamenteverabreichung, etc.)** werden in diesen Formularen oftmals auch angeführt. Hierbei gelten dieselben Regelungen, wie sonst auch: Ohne Einwilligung der Eltern dürfen solche Maßnahmen natürlich nicht gesetzt werden.

Es kursieren außerdem Befreiungen, Schreiben etc., die sich auf die **COVID-19-Maßnahmenverordnung** berufen. Diese sind im schulischen Bereich gegenstandslos, da die Schulen vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind.

Wie soll mit Schreiben/E-Mails von „Das Volk“ und/oder Konstantin Haslauer bzw. Schreiben/E-Mails mit dem Betreff „Verfassungsgerichtshof“ umgegangen werden?

Wir empfehlen, diese E-Mails und Schreiben zu ignorieren und vor allem nicht inhaltlich darauf einzugehen. Bitte lassen Sie sich davon keinesfalls beunruhigen! Aus unserer Sicht handelt es sich bei diesen Agitationen lediglich um Versuche, Sie und das Schulsystem zu verunsichern, um eigene Vorstellungen, die der gültigen Rechtslage widersprechen, durchzusetzen.

Unabhängig von einer späteren Aufhebung von Regelungen sind Sie dazu verpflichtet, gültige Bestimmungen (egal ob in einer Verordnung oder einem Gesetz) einzuhalten bzw. deren Einhaltung einzufordern. Solange eine Verordnung in Kraft ist, hat man sich an diese zu halten, auch wenn man diese für rechtswidrig halten würde.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Dezember 2020 unter anderem die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Schulgebäude aufgehoben. Dabei handelte es sich jedoch um Bestimmungen aus einer Verordnung, die im Frühjahr 2020 in Geltung war. Die derzeit gültige C-SchVO 2020/2021 ist davon nicht betroffen und deshalb weiterhin anzuwenden.

Ein etwaiges Haftungsrisiko wie dies in den Schreiben ausgeführt wird, besteht nicht. Ganz im Gegenteil handeln Sie nicht rechtmäßig, wenn die Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Was versteht man unter dem Prinzip „Klasse als Haushaltsgemeinschaft“?

Im Klassenverband und in SchülerInnengruppen, die regelmäßig viel Zeit miteinander verbringen, kann aufgrund des wichtigen sozialen Aspekts von einem dauerhaften Mindestabstand abgesehen werden. Umarmungen oder anderer unmittelbarer Körperkontakt müssen jedenfalls unterbleiben.

Klassenübergreifende Gruppen sollen so weit wie möglich vermieden werden. Dadurch soll sichergestellt sein, dass im Falle von Infektionen, das Ansteckungsrisiko und die Infektionswege kontrollierbar bleiben.

Entsprechend dem Prinzip der Haushaltsgemeinschaft sollen schon in der Ampelphase "GRÜN" Pausenkonzepte zur Vermeidung starker Durchmischung schulautonom festgelegt werden.

Bei Pflichtgegenständen (bspw. Religion, Sprachförderung, Fremdsprachenunterricht, Nachmittagsbetreuung), aber auch bei Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, ist die Vermeidung von klassenübergreifenden Gruppen aber in der Praxis kaum realisierbar. Schulautonome Beschlüsse sind durch die Verordnung nicht automatisch außer Kraft gesetzt. Fix eingerichtete Gruppen bilden gleichsam eine eigene „Haushaltsgemeinschaft“.

Ab der Ampelphase "ORANGE" wird dringend empfohlen, dass Durchmischungen vermieden werden. Zu diesem Zweck kann es auch zu Änderungen der Stundenpläne kommen.

Müssen die Oberflächen in der Klasse und den Sonderunterrichtsräumen nach Unterrichtsende desinfiziert werden?

Nein. Es bedarf keiner dauernden Desinfektion von Oberflächen. Auf eine ordentliche gründliche Reinigung ist zu achten.

Welche Schulen nehmen an der „Gurgelstudie“ teil?

Die Gurgelstudie ist eine Stichprobenstudie. Die teilnehmenden Schulen wurden vom BMBWF anhand unterschiedlicher Parameter ausgewählt. Von den österreichweit rund 250 Schulen nehmen 42 Schulstandorte aus OÖ teil. Die ausgewählten Schulen wurden von der Bildungsdirektion informiert.

Schulen können sich nicht um eine Teilnahme an der Studie bewerben.

Der Gurgeltest ist als Monitoring-Verfahren geplant und daher auf freiwilliger Basis.

Wo finde ich Informationsmaterial und Vorlagen (Plakate, Checklisten etc.), die für die Schulen geeignet sind?

Auf der Seite <https://www.gemeinsamlesen.at/> finden Sie unter „Corona-Paket für Schulen“ viele Informationen, Checklisten, Vordrucke, usw. Das Material wurde im Auftrag des BMBWF extra für den Einsatz an Schulen entwickelt.

Was ist bei der Schulraumüberlassung an Externe zu beachten? Dürfen etwa Vereine die Turnsäle benutzen?

Eine Schulraumüberlassung an Externe kann bei jeder Ampelphase stattfinden, sofern die allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben eingehalten werden können.

Ab der Ampelphase „ORANGE“ darf jedenfalls kein Kontakt mehr zu den Schülerinnen und Schülern stattfinden.

Für allgemeine Pflichtschulen und Berufsschulen gilt:

Der Schulerhalter hat im Einzelfall mit BenützerInnen abzuklären, welche Hygienemaßnahmen (Reinigung, Desinfektion usw.) getroffen werden müssen und Aufzeichnungen (Listen) zu führen, welchen Personen der Schulraum überlassen wurde.

Vor dem Hintergrund etwaiger COVID-19 Verdachtsfälle sollten BenützerInnen jedenfalls Anwesenheitslisten führen, um bei einem Verdachtsfall oder einer positiven Testung die betroffenen Personen informieren zu können.

Die Schulleitung kann nicht dafür herangezogen werden, diese außerschulische Nutzung zu administrieren.

Für Bundesschulen gilt:

Die Schulleitungen (Vermieter) haben im Einzelfall mit BenützerInnen (MieterInnen) abzuklären, welche Hygienemaßnahmen (Reinigung, Desinfektion usw.) getroffen werden müssen. Es sind außerdem jedenfalls Aufzeichnungen (Listen) zu führen, welchen Personen der Schulraum überlassen wurde.

Vor dem Hintergrund etwaiger COVID-19 Verdachtsfälle sollten BenützerInnen jedenfalls Anwesenheitslisten führen, um bei einem Verdachtsfall oder einer positiven Testung die betroffenen Personen informieren zu können.

Bei Auftreten eines COVID-19 Falles unter jenen Personen, welche den Schulraum benutzt haben, trifft die Schulleitungen als Vermieter keine Haftung.

Welche Möglichkeiten haben Schulen, alternative Räumlichkeiten außerhalb des Schulgebäudes zu nutzen?

Durch eine Gesetzesänderung können Schulerhalter im Einvernehmen mit der Schulleitung unbürokratisch andere oder zusätzliche Gebäude oder Räume bereitstellen. Diese müssen hinsichtlich ihrer baulichen Gestaltung und ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene sowie den Erfordernissen der Sicherheit im Wesentlichen entsprechen.

Für Rückfragen von Schulerhaltern und Schulen steht in der Bildungsdirektion Herr Martin Berndorfer, BA MA zur Verfügung (0732/7720-15552; martin.berndorfer@bildung-ooe.gv.at).

PERSONALEINSATZ

Welche Grundsätze gelten für den Lehrpersonaleinsatz?

Alle Lehrpersonen sind grundsätzlich bis zu ihrem Beschäftigungsausmaß tatsächlich zu beschäftigen (ortsgebunden oder ortsungebunden).

Zusätzliche MDL können nur dann gegeben werden, wenn der Bedarf nicht durch eine andere Maßnahme (insbesondere durch Einsatz von Lehrpersonen aus entfallenen Gegenständen) zu bedecken ist.

Sollte es an Ihrem Standort zu Personalengpässen kommen, kontaktieren Sie das Team in Ihrer Bildungsregion.

An Lehrpersonen, die vom Präsenzunterricht befreit sind, werden keine MDL ausbezahlt.

Nicht mehr benötigte Dauer-MDL sind abzubauen (entfallene Freigegegenstände, unverbindliche Übungen, Erzieher/innendienste).

Welche Lehrpersonen können für die Beschulung eingesetzt werden?

Grundsätzlich besteht Unterrichtsverpflichtung für alle Lehrkräfte im Umfang ihres Beschäftigungsausmaßes. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht ist möglich, wenn keine adäquate Änderung der Arbeitsbedingungen vor Ort möglich ist.

Im „Homeoffice“ sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Unterricht im Distance-Learning
- Aufgaben im Zusammenhang mit Distance-Learning
- Unterstützung der den Unterricht übernehmenden Lehrpersonen
- Teilnahme an Konferenzen und Teambesprechungen
- Betreuung von SchülerInnen, die vom Präsenzunterricht befreit sind
- Kommunikation mit Eltern und Erziehungsberechtigten.

Für Bundeslehrpersonen sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

1) Zugehörigkeit von Lehrkräften zur COVID-19-Risikogruppe:

Die Lehrpersonen, die der Risikogruppe angehören, haben der Schulleitung ein aktuelles COVID-19 Risiko-Attest vorzulegen.

2) Lehrkräfte, die mit einer Person, die der COVID-19-Risikogruppe angehört, im selben Haushalt leben:

Die Lehrpersonen haben ein aktuelles COVID-19 Risiko-Attest der im selben Haushalt lebenden Person sowie die jeweiligen Meldezettel der Schulleitung vorzulegen.

3) Personen, die psychisch belastet sind und ein fachärztliches Attest vorlegen:

Die Lehrperson hat der Schulleitung ein aktuelles fachärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die (steigenden) COVID-19-Infektionszahlen eine besondere psychische Belastung darstellen.

Die Schulleitung hat die ärztlichen Atteste an die Bildungsdirektion weiterzuleiten (Mail an kkm@bildung-ooe.gv.at).

Für alle Gruppen gilt, dass kein Beschäftigungsverbot vorliegt, sodass eine freiwillige Tätigkeit an der Schule jederzeit möglich ist.

Für alle anderen Lehrpersonen gilt eine uneingeschränkte Unterrichtsverpflichtung. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht für Personen, die älter als 60 Jahre sind, ist nicht vorgesehen.

Für Landeslehrpersonen sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

1) Zugehörigkeit von Lehrkräften zur COVID-19-Risikogruppe:

Die Lehrpersonen, die der Risikogruppe angehören, haben der Schulleitung ein aktuelles COVID-19 Risiko-Attest vorzulegen.

2) Lehrkräfte, die mit einer Person, die der COVID-19-Risikogruppe angehört, im selben Haushalt leben:

Die Lehrpersonen haben ein aktuelles COVID-19 Risiko-Attest der im selben Haushalt lebenden Person sowie die jeweiligen Meldezettel der Schulleitung vorzulegen.

Die Schulleitung hat die ärztlichen Atteste an die Bildungsdirektion weiterzuleiten (Mail an kkm@bildung-ooe.gv.at).

Für alle Gruppen gilt, dass kein Beschäftigungsverbot vorliegt, sodass eine freiwillige Tätigkeit an der Schule jederzeit möglich ist.

Für alle anderen Lehrpersonen gilt eine uneingeschränkte Unterrichtsverpflichtung. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht für Personen, die älter als 60 Jahre sind, ist nicht vorgesehen.

Welche Atteste sind vorzulegen?

Wenn eine Lehrperson bereits im Sommersemester 2020 ein COVID-19-Risiko-Attest vorgelegt hat, gilt dieses nicht automatisch auch für dieses Schuljahr. Es ist von der Schulleitung ein aktuelles Attest (**laut Vorgabe des BMBWF nicht älter als eine Woche**) einzufordern, um die Prüfung des Einsatzes im Unterrichtsbetrieb bestmöglich planen zu können.

Wie ist damit umzugehen, wenn die Schulleitung, Abteilungsvorstellung, Fachvorstellung oder eine Bundeslehrperson mit administrativen Aufgaben zur COVID-19-Risikogruppe gehören?

Legt eine Schulleitung, Abteilungsvorstellung, Fachvorstellung oder eine Bundeslehrperson, die mit der administrativen Unterstützung der Schulleitung betraut ist, entweder selbst ein COVID-19-Risiko-Attest vor oder lebt sie mit einer der COVID-19 Risikogruppe zugehörigen Person im selben Haushalt ist folgendermaßen vorzugehen:

Die betroffene Person ist (soweit eine entsprechende Verpflichtung bestünde) vom Präsenzunterricht, von der Betreuung und Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, von der Aufsichtsführung bei Prüfungen und von der Mitgliedschaft in Prüfungskommissionen freizustellen.

Wenn keine adäquaten Arbeitsbedingungen am Schulstandort geschaffen werden können, sind die mit der leitenden Funktion oder der Administration verbundenen Aufgaben im Homeoffice wahrzunehmen. Die Dienstbehörde/Personalstelle ist unter Vorlage des COVID-19-Risikoattests und der Meldezettel entsprechend zu informieren.

Können schwangere Kolleginnen eingesetzt werden?

Mit der Novelle des Mutterschutzgesetzes wurden besondere Schutzmaßnahmen für Schwangere im Zusammenhang mit COVID-19 beschlossen. Davon erfasst sind Schwangere ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche bis zum Beginn des absoluten oder eines allfälligen individuellen Beschäftigungsverbot.

Dieser Personenkreis darf nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen ein physischer Körperkontakt mit anderen Personen erforderlich ist (§ 3a Abs. 1 MSchG). Ein solcher Körperkontakt liegt auch beim Tragen von Handschuhen oder Berühren einer bekleideten Person vor – Hautkontakt ist keine Voraussetzung.

Von einem physischen Körperkontakt ist laut BMBWF bei folgender Verwendung auszugehen:

- sonderpädagogische Verwendung (an Sonderschulen und allgemeinen Schulen)
- Verwendung in der Grundstufe I (Vorschule sowie 1. und 2. Schulstufe)
- Verwendung in Bewegung und Sport
- Verwendung in der Kindergartenpraxis
- Verwendung in sozialfachlichen Unterrichtsgegenständen
- Verwendung als Sondererzieherinnen

Unter besonderen Umständen kann auch in anderen Schulstufen ein physischer Körperkontakt erforderlich sein. Es bedarf dabei einer individuellen Beurteilung durch die Schulleitung am Standort.

In erster Linie ist jedoch zu prüfen, ob die Arbeitsbedingungen so geändert werden können, dass kein physischer Körperkontakt erfolgt und der Mindestabstand eingehalten wird. Ist dies nicht möglich, ist die Lehrerin auf einem anderen Arbeitsplatz einzusetzen, der diese Voraussetzung erfüllt. Ist dies auch nicht möglich, ist Kontakt mit der zuständigen Bildungsregion aufzunehmen bzw. haben die Bundesschulen mit der Personalabteilung bei der Bildungsdirektion Kontakt aufzunehmen, um über eine allfällige Freistellung entscheiden zu können.

Generell dürfen Schwangere zu keinen Überstunden eingeteilt werden. Im Fall von dauernden Mehrdienstleistungen ist die LFV abzuändern. Die Schwangere ist zu keinen Vertretungen einzuteilen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsschreiben der Bildungsdirektion mit der Geschäftszahl: Präs/4-21/01-2021.

Dürfen Lehramtsstudierende an Schulen ihre pädagogisch-praktischen Studien absolvieren? (Update 07.04.2021)

Der praxismäßige Unterricht für Lehramtsstudierende kann stattfinden. Dies gilt auch für die pädagogisch-praktischen Studien. Studierende haben jedenfalls eine FFP2-Maske zu tragen. Zusätzlich dazu ist der anterio-nasale Selbsttest („Nasenbohrtest“) bei Erstantritt des Praktikums und des weiteren alle 48 Stunden am Schulstandort durchzuführen.

Kann eine behördlich abgesonderte Lehrperson, die nicht krank ist, zur Dienstverrichtung im Homeoffice herangezogen werden?

Ja, die Lehrperson ist verpflichtet, geeignete Aufgaben von zu Hause aus zu erledigen. So kann sie etwa zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler, die sich im Distance-Learning befinden, herangezogen werden.

Dürfen Lehrpersonen auch weiterhin an mehreren Schulstandorten eingesetzt werden?

Ja, dies gilt sowohl im Präsenzunterricht, als auch im Distance-Learning.

Im Distance-Learning unterrichten Lehrpersonen weiterhin entsprechend der bestehenden Lehrfächerverteilung. Die vorgesehenen Unterrichtseinheiten werden somit im ortsungebundenen Unterricht abgewickelt.

UNTERRICHTSALLTAG

Dürfen Erziehungsberechtigte ihre Kinder in die Schule begleiten? (Update 07.04.2021)

Ja, unter Einhaltung der Hygienebestimmungen können Eltern ihre Kinder in die Schule (etwa zur Durchführung des Selbsttests) begleiten. Sie haben dabei einen MNS zu tragen. Eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken besteht nicht.

Darüber hinaus darf der Kontakt mit den Erziehungsberechtigten nur im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen.

Gestaffelter Einlass: Ist auch weiterhin ein gestaffelter Unterrichtsbeginn möglich?

Insbesondere das Eintreffen in der Schule, Beginn und Ende der Unterrichtseinheiten, der Pausen, die Mittagsverpflegung, das Abholen oder Verlassen der Schule von SchülerInnen der verschiedenen Klassen kann zeitversetzt gestaltet werden, um eine Durchmischung der Schülerinnen und Schüler zu verhindern.

Wie können Pausen gestaltet werden?

Bereits in der Ampelphase „GRÜN“ sollen sich Schulen über mögliche Pausenkonzepte Gedanken machen, um Durchmischungen in den Pausen möglichst hintanzuhalten.

Unter welchen Bedingungen ist der Unterricht in Bewegung und Sport durchzuführen?

(Update 07.04.2021)

Bewegung und Sport hat nach Möglichkeit im Freien zu erfolgen. Kontaktsportarten sind jedenfalls unzulässig.

Spiel- und Übungsformen können unabhängig von der Sportart unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstands durchgeführt werden, Kontaktsportarten in wettkampfspezifischer Ausführung sind unzulässig (d.h. keine „Matches“).

An Volks- und Sonderschulen sowie an Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen können auch in geschlossenen Räumen Koordinations-, Kräftigungs- und Beweglichkeitsaufgaben mit niedriger Herz-Kreislaufbelastung und niedriger Atemfrequenz durchgeführt werden.

An der AHS-Oberstufe und den BMHS hat der Sportunterricht im Freien zu erfolgen. Sollte jedoch aufgrund der Witterungsverhältnisse ein solcher nicht zumutbar erscheinen, besteht die Möglichkeit, in geschlossenen Räumen, unter den geltenden Hygienevorschriften sporttheoretische Inhalte bzw. Konzentrations- und Entspannungsübungen o.ä. (vgl. ausgewählte Inhalte von vital4brain o.Ä.), anzubieten.

An BAfEP und BASOP kann im Pflichtgegenstand „Bewegungserziehung; Bewegung und Sport“ der Teilbereich „Bewegungserziehung“ unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsbestimmungen auch in geschlossenen Räumen stattfinden.

Dislozierter Unterricht (z.B. Outdoorsportarten, etc.) ist unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln auch im Rahmen von Blockungen möglich. Etwaige Reisebewegungen sind auf ein vertretbares zeitliches Ausmaß zu beschränken.

Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

Das Umziehen muss unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstands von 2m erfolgen (ev. Staffellung). Ist dies nicht möglich hat der Unterricht in Straßenkleidung stattzufinden.

Ist ein Unterricht in Musikerziehung möglich? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?

(Update 07.04.2021)

Das Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten ist im Freien unter Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen erlaubt.

Darf ein Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht stattfinden?

Fachpraktischer Unterricht und Werkunterricht können sowohl im ortsungebundenen Unterricht (Distance-Learning) als auch im Präsenzunterricht stattfinden. In Abschlussklassen, insbesondere in den 4. Jahrgängen an Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, soll dieser als Vorbereitung auf die Vorprüfungen sichergestellt werden.

Im ortsungebundenen Unterricht sollen vorrangig jene Lehrplaninhalte gebündelt werden, die für den ortsungebundenen Unterricht geeignet sind (z.B. Sicherheitsunterweisungen, Arbeitsplanung, Unterweisung für Hygienebestimmungen). Darüber hinaus ist es möglich, praktische Arbeiten zu Hause durchzuführen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Unterrichtseinheiten, die im Distance-Learning nicht durchgeführt werden können, können geblockt und in möglichen Präsenzphasen abgehalten werden.

Der Präsenzunterricht darf nur in Räumen stattfinden, in welchen auch das erforderliche Platzangebot vorhanden ist. In großen Werkhallen/Sälen dürfen auch mehrere Kleingruppen zeitgleich unterrichtet werden. Es sind geeignete Präventionsmaßnahmen zu setzen (z.B. Einteilung der Werkhalle in Zonen).

Findet Religionsunterricht wie bisher statt?

Ja. Für den Unterrichtsgegenstand Religion als Pflichtfach gelten die gleichen Vorgaben wie für alle anderen Gegenstände.

Ab der Phase „ORANGE“ wird dringend empfohlen, die Durchmischung mehrerer Gruppen zu vermeiden.

Kann ein „Tag der offenen Tür“ durchgeführt werden?

Wenn eine Schule einen „Tag der offenen Tür“ veranstaltet, hat sie dabei die Vorgaben der COVID-19-Maßnahmenverordnung für Veranstaltungen einzuhalten. Bei einem „Tag der offenen Tür“ nach den bisherigen Gepflogenheiten kann aufgrund der hohen Anzahl an Personen, die an diesen Tagen die Schule besuchen, die Einhaltung der aktuell geltenden Bestimmungen nicht gewährleistet werden. Die Veranstaltungen können demnach derzeit nicht durchgeführt werden.

Schulrechtlich ist ein „Tag der offenen Tür“ aber auch eine schulbezogene Veranstaltung. Es gilt für die Durchführung bzw. den Besuch der jeweils gültige Status der eignen Schulampel. Außerdem ist die Teilnahme einer Risikoanalyse zu unterziehen. Ab dem Status „ORANGE“ ist damit die Durchführung bzw. der Besuch nicht mehr zulässig.

Dringend empfohlen wird die Durchführung durch virtuelle Führungen, Livestreams u. Ä.

Wie lange muss eine Betreuung in der Sekundarstufe I angeboten werden?

In der Sekundarstufe I ist an den Distance-Learning Tagen eine Betreuung möglich. Das Angebot der Betreuung soll von den Erziehungsberechtigten jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dies aus beruflichen oder familiären Gründen unbedingt erforderlich ist.

Die Betreuung richtet sich nach dem gültigen Stundenplan und ist daher bis zum regulären Unterrichtsende anzubieten. Für die Erziehungsberechtigten ist auch eine tages- bzw. stundenweise Inanspruchnahme der Betreuung möglich.

Findet auch in der Distance-Learning Phase eine Nachmittagsbetreuung in der GTS statt?

Ja, der Betreuungsteil in ganztägigen Schulformen ist durchzuführen, wenn SchülerInnen dafür angemeldet sind. Die Betreuungszeiten sind dann im selben Ausmaß aufrecht zu erhalten.

Ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil einer ganztägigen Schulform derzeit möglich?

Grundsätzlich ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil gemäß § 12a Abs. 2 SchUG nur zum Ende des ersten Semesters möglich. Eine Abmeldung, zu einem anderen Zeitpunkt, ist nur dann gestattet, wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. In solchen Fällen, wird eine Abstimmung mit dem Schulerhalter empfohlen.

Ist der Betrieb von Schulbuffets und externen Caterings für SchülerInnen weiterhin gestattet?

Ja, dieser ist weiterhin möglich.

UNTERRICHTSORGANISATION

Welche Schülerinnen und Schüler gehören einer Risikogruppe an?

Es werden vier Gruppen unterschieden:

- 1) Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe
- 2) SchülerInnen, die mit Angehörigen einer COVID-19-Risikogruppe im selben Haushalt leben
- 3) SchülerInnen mit Grunderkrankungen, wenn die Befreiung vom Unterricht für medizinisch erforderlich gehalten wird
- 4) SchülerInnen, für die der Schulbesuch insbesondere bei steigenden Infektionszahlen eine besondere psychische Belastung darstellt

In allen diesen Fällen sind entsprechende Atteste vorzulegen.

Wie ist mit Schülerinnen und Schülern umzugehen, die der Risikogruppe angehören?

Auf Antrag von SchülerInnen, die einer Risikogruppe angehören, hat die Schulleitung nach Möglichkeit den ortsungebundenen Unterricht anzuordnen:

Wie dieser organisatorisch und zeitlich gestaltet ist, entscheidet die jeweilige Schule nach vorhandenen Ressourcen.

Die Schulbehörde hat für diese SchülerInnen einen besonderen schulstandort-, schulstufen-, klassen- oder gruppenübergreifenden ortsungebundenen Unterricht einzurichten.

Dafür sollen vorrangig Lehrpersonen herangezogen werden, die keinen Präsenzunterricht am Schulstandort versehen (selbst Risikogruppen).

Wenn mein Kind nicht den Unterricht besucht, wie kommt es zum Stoff, den mein Kind lernen soll?

Wenn das Kind die Schule nicht besucht, weil es zur Risikogruppe gehört oder mit jemandem aus der Risikogruppe in einem Haushalt lebt, soll es nach Möglichkeit über Distance Learning (ortsungebundener Unterricht) unterrichtet werden. Dieses Angebot hat die Schule zu organisieren.

Kann ich mein Kind im kommenden Schuljahr auch wieder vom Unterricht abmelden?

Nein, es gilt die Schulpflicht. Ein Fernbleiben ist nur unter den allgemeinen Rechtfertigungsgründen möglich. Davon ausgenommen sind lediglich SchülerInnen der Riskogruppe (siehe oben).

Haben SchülerInnen, die sich in Quarantäne befinden, einen Anspruch auf Distance-Learning?

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2 der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 haben SchülerInnen während einer behördlich verordneten Quarantäne dem Unterricht fernzubleiben. Sie haben jedoch das Recht, sich über die Unterrichtsinhalte zu informieren. Es liegt somit grundsätzlich in der Verantwortung der betroffenen SchülerInnen, sich Informationen über den Unterricht zu organisieren.

Einerseits besteht kein Anspruch auf Distance-Learning. Andererseits darf die Schule auch nicht zur Teilnahme am ortsungebundenen Unterricht verpflichtet, wenn ein solcher angeboten wird.

Kann SchülerInnen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden bzw. kann die Verpflichtung zum Tragen eines MNS eine solche Erlaubnis begründen?

Ja, auf Ansuchen kann die Schulleitung SchülerInnen, welche sich aus sonstigen, mit der COVID-19 Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen, nicht in der Lage sehen, am Unterricht teilzunehmen, die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen gemäß § 9 Abs. 6 SchPflG bzw. § 45 Abs. 4 SchUG erteilen. Die gegenwärtige Situation kann als außergewöhnliches Ereignis im Leben von SchülerInnen oder deren Familien qualifiziert werden. Jene SchülerInnen haben jedoch kein Recht auf „Distance-Learning“. Diese müssen selbstständig, den versäumten Lehrstoff nachholen. Wenn die Erlaubnis zum Fernbleiben erteilt wird, ist die Teilnahme an Leistungsfeststellungen sowie Leistungsbeurteilungen nicht gestattet. Sollte sich am Ende des Schuljahres eine sichere Leistungsbeurteilung nicht treffen lassen, so sind Feststellungsprüfungen nach § 20 Abs. 2 SchUG abzuhalten.

Für schulpflichtige SchülerInnen gilt:

Gemäß § 9 Abs. 6 SchPflG kann die Schulleitung die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass immer wieder höchstens für eine Woche erteilen. Die Erlaubnis zu einem längeren Fernbleiben (länger als eine Woche) darf nur die Schulbehörde (Bildungsdirektion für Oberösterreich) erteilen.

Für nicht mehr schulpflichtige SchülerInnen gilt:

Gemäß § 45 Abs. 4 SchUG kann die Schulleitung die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

Welche Regelungen sind bezüglich der Durchführung der Individuellen Berufsorientierung gemäß § 13b SchUG einzuhalten?

Da es sich bei der Individuellen Berufsorientierung um keine Schulveranstaltung nach § 13 SchUG handelt, sind keine speziellen Regelungen in der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 vorgesehen.

Der Klassenvorstand kann somit einem entsprechenden Ansuchen auf individuelles Fernbleiben nachkommen. Dieser hat dabei jedoch bei der Erwägung der Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben umsichtig zu handeln, die Ampelphasen zu berücksichtigen und ebenfalls darauf zu achten, ob die entsprechenden Hygienemaßnahmen sowie die bestehenden Betriebsordnungen eingehalten werden können.

Müssen Pflichtpraktika abgehalten werden? (Update 07.04.2021)

Die in den Lehrplänen der berufsbildenden Schulen vorgesehenen und einen wesentlichen Teil der Ausbildung bildenden Pflichtpraktika sind lehrplangemäß zu absolvieren. Ist dies auf Grund der COVID-19-Situation nicht möglich, so können sie in einer breiter definierten Facheinschlägigkeit absolviert werden.

Die Absolvierung eines Pflichtpraktikums ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn:

- Betriebsstätten oder Dienstleistungsbetriebe zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts aufgrund der Regelungen des Gesundheitsministeriums betreten werden dürfen und

- die Einhaltung der seitens des Gesundheitsministeriums festgelegten Hygienebestimmungen zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts gewährleistet werden kann.

Wenn nachweislich gegenüber der Schulleitung keine Praktikumsplätze zur Verfügung stehen oder unvorhersehbare bzw. unabwendbare Gründe der Absolvierung eines Pflichtpraktikums entgegenstehen und eine Zurücklegung während der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres nicht möglich ist, so entfällt für Schüler/innen bzw. für Studierende in den erwachsenenbildenden Schulformen die Verpflichtung der Zurücklegung des Pflichtpraktikums.

Ein gänzlicher Entfall des Pflichtpraktikums unter den oben genannten Voraussetzungen hat keine negativen Auswirkungen für die Zulassung zu den abschließenden Prüfungen. Praktika, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften geregelt sind (etwa im Rahmen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz für Ausbildungen an Schulen für Sozialbetreuungsberufe) sind von dieser Regelung ausgenommen.

Können Maturabälle stattfinden?

Maturabälle und ähnliche Veranstaltungen sind keine Schulveranstaltungen. Sie unterliegen daher nicht den Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21, sondern richten sich nach den auf Veranstaltungen und Gastronomie anzuwendenden Vorgaben. Von der Planung und Durchführung von Maturabällen wird im Herbst/Winter 2020/21 abgeraten.

Unter welchen Bedingungen ist die Stornierung von Schulveranstaltungen möglich?

Grundsätzlich gelten die Stornierungsbedingungen des jeweiligen Vertrages, zusätzlich wird der Covid-19-Schulverantaltungsausfall-Härtefonds auf mehrtätige Schulveranstaltungen, deren Durchführung im Unterrichtsjahr 2020/21 geplant war oder ist, ausgeweitet.

Es können 80% der Kosten für bis inklusive 11. März 2020 gebuchte bzw. 70% für nach dem 11. März 2020 bis Ende des Unterrichtsjahres 2019/20 gebuchte mehrtätige Schulveranstaltungen ersetzt werden, wenn aus einer Untersagung der Schulveranstaltung vertragliche Verpflichtungen erwachsen sind. Die Untersagung einer Schulveranstaltung erfolgt ab der Ampelphase „Orange“ (Schulampel und/oder Gesundheitsampel am Zielort) oder aufgrund einer negativen Risikoanalyse der Schule (z.B. Schulleitung in Absprache mit den involvierten Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten).

Die Abwicklung des Fonds erfolgt über die OeAD GmbH: <https://oead.at/de/schule/schulstornofonds>.

Für Schulveranstaltungen im Rahmen der Wien Aktion und für Schulveranstaltungen, die in Bundesschulheimen stattfinden, gilt jedenfalls bis Ende des Kalenderjahres ein kostenloses Storno (exklusive An- und Abreisekosten, die gegebenenfalls beim COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefond eingereicht werden können).

Können KEL- bzw. SEL-Gespräche, Bewertungsgespräche, Elternsprechtage und -abende stattfinden? (Update: 07.04.2021)

Die Bewertungsgespräche in den Volks- und Sonderschulen im Rahmen der alternativen Leistungsbeurteilung sind jedenfalls in geeigneter Weise durchzuführen. Es ist dabei auf digitale Formate umzustellen, da ab der Ampelfarbe „ORANGE“ keine schulfremden Personen mehr an der Schule zugelassen sind.

Für allgemein bildende Pflichtschulen gilt:

Gemäß § 19 Abs 1 SchUG ist den Erziehungsberechtigten durch zwei Sprechtage im Unterrichtsjahr die Gelegenheit zu einer Einzelaussprache zu geben. Ein gänzlicher Entfall der Sprechtage ist daher gesetzlich nicht vorgesehen. Daraus ergibt sich, dass derartige Veranstaltungen so zu planen und durchzuführen sind, dass die Hygienebestimmungen eingehalten werden können.

Für den Bereich AHS, BMHS gilt:

Bei Bedarf können Sprechtage angeboten werden. Das heißt, ein schon eingeplanter Sprechtag kann daher auch unabhängig vom Ampelstatus abgesagt werden.

Den Erziehungsberechtigten muss aber jedenfalls die Gelegenheit zu einer Aussprache eingeräumt werden (wöchentliche Sprechstunde). Dieses Angebot kann auch virtuell stattfinden.

Wie sieht der Umgang mit Konferenzen und schulpartnerschaftlichen Gremien aus?

Konferenzen und schulpartnerschaftliche Gremien sind derzeit ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation möglich.

Zu Beratungen und Beschlussfassungen von Konferenzen, Kommissionen und schulpartnerschaftlichen Gremien ist mittels elektronischer Kommunikation einzuladen. Diese müssen auf elektronischem Wege (Videokonferenz) durchgeführt werden.

Beschlüsse können dabei **während der elektronischen Konferenz** gefasst, schriftlich protokolliert und anschließend im Umlaufweg auch elektronisch gezeichnet werden.

Welche externen Angebote sind möglich bzw. wer gilt als schulfremde Person?

In den Phasen „GRÜN“ und „GELB“ sind externe Angebote unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften uneingeschränkt möglich. Die Entscheidung darüber, welche Angebote wahrgenommen werden, obliegt zu jedem Zeitpunkt der Schulleitung.

Ab der Phase „ORANGE“ sind Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen und Kooperationen mit externen Einrichtungen einzustellen. Ausnahmen davon sind Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen.

An der Schule anwesende externe Personen haben in jedem Fall immer einen MNS zu tragen und sich mit dem standortspezifischen Hygienekonzept vertraut zu machen.

Beispiele für externe Personen und die rechtlichen Möglichkeiten ab der Ampelphase „ORANGE“:

ERLAUBT	NICHT ERLAUBT
Organe der BD: Schulaufsicht, DiversitätsmanagerInnen, SchulpsychologInnen	ZahngesundheitserzieherInnen
Organe des Schulerhalters	Potentialanalyse
SchulsozialarbeiterInnen	Haltungs- und BewegungsberaterInnen
SchulassistentInnen	Besuch von KünstlerInnen
TrainerInnen an Schulen für Leistungssport	
Schulärzte sowie andere Ärzte (bspw. Impfungen)	
FremdsprachenassistentInnen (Native Speaker)	
Jugendcoaches	
Mentoren	

Personal der GTS/NABE, FreizeitpädagogInnen	
Bewegungscoaches	
BetreuungslehrerInnen	
Pflegepersonal	
SprachhelferInnen	